

Verordnung zum Reglement über die Feuerwehr

Vom 27. Februar 2018

Der Gemeinderat von Arlesheim, gestützt auf § 16 des Reglements über die Feuerwehr (Feuerwehrreglement) vom 26. November 2015, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für den Ersatz der Einsatzkosten der Feuerwehr.

§ 2 Verursacherprinzip

Die Gebühren für den Ersatz der Einsatzkosten der Feuerwehr werden derjenigen Person auferlegt, von der sie herbeigeführt bzw. verursacht oder in Anspruch genommen wurde.

§ 3 Tarife

¹ Die Gebühren gemäss dieser Verordnung berechnen sich nach

- a. einem Pauschaltarif oder
- b. einem Aufwandtarif, der sich nach dem Zeitaufwand richtet.

² Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen sind, wird die Gebühr für mindestens eine Stunde verrechnet. Weitere angebrochene Stunden werden jeweils auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 4 Administrativaufwand

Zuzüglich zu den Gebühren gemäss § 10 und 11 wird für administrative Aufwendungen pro Einsatz eine Pauschalgebühr von CHF 80 erhoben.

§ 5 Zuständigkeit, Rechnungsstellung

Die Gebühren nach dieser Verordnung werden durch die Verwaltung erhoben.

§ 6 Fälligkeit, Mahngebühren

¹ Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Die erste Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin in Form einer Verfügung mit dem Hinweis, dass für die zweite Mahnung eine Gebühr von CHF 40.00 erhoben wird.

§ 7 Verzicht auf Inkasso

Über den Verzicht auf das Inkasso von Gebühren gemäss dieser Verordnung aufgrund von Uneinbringlichkeit entscheidet die Verwaltung.

§ 8 Verfügung

Die Gebührenerhebung in Form einer Verfügung kann verlangt werden.

§ 9 Erlass

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen von Unbilligkeit oder eines finanziellen Härtefalls, auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

B. Verrechnungsansätze**§ 10 Aufwandtarife für die Einsätze von Angehörigen der Feuerwehr (AdF)**

	Einheit	Ansatz in CHF
Pro AdF tagsüber (06.00-22.00 Uhr)	Stunde	40
Pro AdF nachts sowie an Sonn- und Feiertagen	Stunde	60

§ 11 Aufwandtarife für die Einsätze von Sachmitteln

	Einheit	Ansatz in CHF
Pro Personenwagen bis 3.5 t	Stunde	30
Pro Kleinfahrzeug bis 7.5 t	Stunde	60
Pro Grossfahrzeuge ab 7.5 t	Stunde	120
Anhänger	Stunde	25
Blachen für Notdach	m ²	4
Oelbinder Strasse	Sack	30
Oelbinder Wasser	Sack	90
Wärmebildkamera	Einsatz	200
Verbrauchsmaterial	Einsatz	effektive Kosten
Drittkosten im Zusammenhang mit dem Einsatz	Einsatz	effektive Kosten

§ 12 Pauschaltarife

	Einheit	Ansatz in CHF
Fehl- und Täuschungsalarm tagsüber von 06.00 – 22.00 Uhr	Einsatz	1'000
Fehl- und Täuschungsalarm nachts sowie an Sonn- und Feiertagen	Einsatz	1'500
Wespen-/Hornissennest	Einsatz	200
Bienenschwarm	Einsatz	200

C. Schlussbestimmung

§ 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt bei der erlassenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Arlesheim, 27. Februar 2018

GEMEINDERAT ARLESHEIM

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung